

Das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Allgemeinen Steuergesetzes

Am 17. März 2015 trat das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Steuergesetzes in kraft („Gesetz“). Das Gesetz führt wesentliche Neuerungen des kroatischen Steuersystems ein, wie die verbindliche Stellungnahme der Steuerbehörden, den Verwaltungsvertrag sowie das Verwaltungsabkommen.

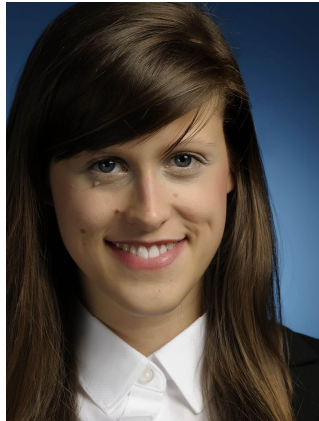
Die bedeutsamste Neuerung, welche durch das Gesetz eingeführt wird, ist die Verpflichtung der Steuerbehörde eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Mit der Abgabe verbindlicher Stellungnahmen wird darauf hingearbeitet, die negativen Auswirkungen häufiger Gesetzesänderungen auf das Unternehmer- und Investorenklima zu mindern. Dies stellt jedenfalls eine Neuerung dar, welche von Investoren bereits mit Spannung erwartet wird.

Die verbindliche Stellungnahme bezieht sich auf die Behandlung zukünftiger und beabsichtigter Transaktionen bzw. Geschäftsvorgänge sowie Tätigkeiten des Steuerpflichtigen. Selbige wird auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen erstellt. Der Zweck der verbindlichen Stellungnahme besteht darin, Unternehmern und Investoren die Möglichkeit zu geben bereits im Vorhinein über jene Informationen zu verfügen, auf die sie ihre Geschäftsentscheidung stützen können und die Steuerbehörden dazu zu bewegen zusätzliche Verantwortung zu übernehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die verbindliche Stellungnahme während der Transaktion für welche sie abgegeben wurde, nicht geändert werden darf, kommt dem Rechtsinstitut besondere Bedeutung bei der Planung großer Geschäftsvorhaben zu, die damit vom steuerrechtlichen Gesichtspunkt aus vorhersehbar werden. Die mit dem Verfahren der Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme verbundenen Einzelheiten wie der Anwendungsbereich, die Vorgehensweise, die Fristen und Kosten für die Abgabe einer Stellungnahme sollten nachträglich in einer vom Finanzminister erlassenen Verordnung festgelegt werden.

Ebenso sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass ein Verwaltungsvertrag über die Tilgung der Steuerschuld zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen abgeschlossen wird. In der Bestrebung Unternehmern ihre Position in der noch immer vorherrschenden Finanzkrise zu erleichtern, ermöglicht ein derartiger Vertrag eine Art Neufestlegung des Tilgungsprozesses der Steuerschuld gegenüber der Steuerbehörde innerhalb einer Frist von längstens 24 Monaten. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses ist für Steuerpflichtige, deren Konto zu Gunsten anderer Gläubiger gesperrt wurde und für jene Personen, gegen die ein Feststellungsverfahren über den Missbrauch von Rechten im Zusammenhang mit der Begleichung der Steuerschuld geführt wird, ausgeschlossen.

Das Gesetz sieht des Weiteren die Möglichkeit des Abschlusses eines Steuervergleiches mit dem Ziel vor, das Steuerverfahren zu verkürzen und die Steuerpflichtigen dazu zu bewegen ihre Steuerschulden zu begleichen. Der Vergleich wird für die neu festgestellten Schulden im Steuerprüfungsverfahren abgeschlossen. Voraussetzung für den Abschluss ist, dass der Steuerpflichtige die neu festgestellte Schuld anerkennt und auf die Geltendmachung von Rechtsmitteln verzichtet. Demgegenüber, kann die Steuerbehörde auf Verzugszinsen und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen den Steuerpflichtigen verzichten, womit die Erzielung eines gegenseitigen Nutzens angestrebt wird.

Kontakte:



Lucia Močibob
Rechtsanwaltsanwärterin
lucia.mocibob@wolftheiss.com

Diese Darstellung dient der allgemeinen Information und stellt keine rechtliche Beratung dar.

Demzufolge übernimmt WOLF THEISS keinerlei Haftung für etwaige Handlungen oder Unterlassungen, die sich auf die Informationen aus dieser Darstellung stützen.

Sofern Sie mehr über das Thema dieser Darstellung oder unsere Leistungen erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an die obigen Kontaktpersonen oder an:

Wolf Theiss – Zweigniederlassung Zagreb
Ivana Lučića 2a
Eurotower, 19. Stock
HR-10000 Zagreb, Kroatien
Tel.: +385 1 4925 400
Fax: +385 1 4925 450
www.wolftheiss.com